

Fördergrundsätze des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) über die Gewährung von Zuwendungen für die freien Darstellenden Künste im Land Brandenburg (2027 ff)

Präambel

Die zahlreichen und vielfältigen Akteure der freien Darstellenden Künste in Brandenburg sind sensible Seismographen gesellschaftlicher Entwicklungen und wichtige Diskurs- und Resonanzräume. Sie bringen facettenreiche, unkonventionelle, innovative Aufführungen, Kulturevents und Mitmachangebote in nahezu jeden Winkel des Landes.

Mit dem Ziel, den Bürger*innen Brandenburgs ein vielseitiges, anspruchsvolles Angebot zu ermöglichen, unterstützt das MWFK die künstlerische Arbeit der professionellen freien Darstellenden Künste und trägt damit zu Erhalt und Entwicklung eines kontinuierlichen und in der Fläche des Landes wirksamen Theaterschaffens in Brandenburg bei. Ziel ist es, das Kulturangebot am jeweiligen Standort und überregional innovativ und kreativ maßgeblich zu bereichern.

Die vorliegenden Fördergrundsätze finden Anwendung auf professionell im Bereich der freien Darstellenden Künste arbeitende Kulturschaffende und regeln Inhalt und Verfahren der Projektförderung in diesem Bereich. Unter professionell arbeitenden Kulturschaffenden werden Personen, Gruppen oder Produktionsorte verstanden, die eine mehrjährige erfolgreiche, individuell ausgeprägte Arbeit mit erkennbarer öffentlicher und insbesondere regionaler und/oder überregionaler Resonanz nachweisen können. Zudem muss durch die bisherige Tätigkeit deutlich werden, dass sie professionell künstlerisch auf qualitativ hohem Niveau arbeiten, über ein leistungsfähiges organisatorisches Management verfügen und weiterführende Konzepte für die Fortsetzung ihrer künstlerischen Arbeit vorlegen.

Das Land Brandenburg bekennt sich mit diesen Fördergrundsätzen dazu, auf eine angemessene Vergütung freischaffender Künstler*innen hinzuwirken. Die Förderungen erfolgen in Form von Zuwendungen auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel.

Eine grundsätzliche Orientierung zu den landespolitischen Gestaltungsfeldern im Sinne der [kulturpolitischen Strategie von 2024](#) gibt das diesbezügliche [Merkblatt](#) für die Antragstellung von Kulturprojektmitteln.

Die für den Antrag notwendigen Unterlagen und Fristen werden unter 5. ausführlich beschrieben.

Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem Jahr 2025 ergänzend die „spezifische Anlage für die Freien Darstellenden Künste“ zu verwenden ist.

1. Allgemeine Hinweise

Das MWFK stellt nach Maßgabe des Haushalts des Landes Projektfördermittel aus dem Kapitel 06 810 im Titel 685 70 (Zuschüsse an freie Träger) Mittel zur Förderung der freien Darstellenden Künste im Land Brandenburg bereit.

Eine rückwirkende Gewährung von Zuschüssen ist ausgeschlossen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten Rechts, die im Bereich der freien Darstellenden Künste ihren Tätigkeitsschwerpunkt und ihren Sitz im Land Brandenburg haben.

Die spezifischen Voraussetzungen für eine Antragsberechtigung bei Strukturförderung (Nr. 3.1.1) sind unter 3.1.1 notiert. Einrichtungen, die Strukturförderung erhalten, sind in den Antragslinien 3.1.2, 3.1.3 sowie 3.2 nicht antragsberechtigt.

Bei der Einzelprojektförderung (Nr. 3.1.3) und der Festival-, Gastspiel- und Wiederaufnahmeförderung (Nr. 3.2) sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften mit Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich freie Darstellende Künste mit Sitz im Land Brandenburg antragsberechtigt.

Soweit bei der Festival-, Gastspiel- und Wiederaufnahmeförderung (Nr. 3.2) Veranstalter Antragstellende sind, muss ihr Tätigkeitsschwerpunkt nicht im Bereich freien Darstellenden Künste liegen.

Erstbeantragungen und Anträge von Projekten im ländlichen Raum sind ausdrücklich erwünscht.

3. Zuwendungszweck

3.1 Förderung von Produktionen und Aufführungen

Das MWFK stellt jährlich Mittel für die Förderung von Produktionen inkl. Aufführungen in den nachfolgenden Kategorien bereit.

3.1.1 Dreijährige Strukturförderung für etablierte Einrichtungen mit herausgehobenem Landesinteresse sowie bundesweiter Netzwerkfunktion

Mit der Strukturförderung werden etablierte Produktionshäuser der freien darstellenden Künste im Land Brandenburg mit überregionaler bzw. bundesweiter Bedeutung gefördert, die aufgrund ihrer struktur- und netzwerkbildenden Funktion und ihrer kontinuierlichen künstlerischen Arbeit eine herausgehobene Rolle für die freien darstellenden Künste im Land Brandenburg einnehmen. Kulturpolitisches Ziel ist deren Sicherung und Weiterentwicklung.

Die Einrichtungen fungieren ganzjährig als Produktions-, Aufführungs- und Begegnungsorte und sind von besonderer Bedeutung für die künstlerische Entwicklung, den fachspezifischen Austausch, Vernetzung, Nachwuchsförderung und Sichtbarkeit der freien darstellenden Künste, in ihrem jeweiligen Genre.

Die überregionale Wirkung kann sich – je nach Profil – durch internationale Kooperationen, bundesweite Ausstrahlung, kontinuierliche Arbeit im ländlichen Raum, besondere Vernetzungsleistungen oder langfristige künstlerische Schwerpunktsetzungen zeigen.

Antragsberechtigt sind Einrichtungen mit

- Kontinuität im aktiven künstlerischen Schaffens- und Wirkprozess als Produktions- und/oder Spielort seit mindestens dreißig Jahren (berechnet ab dem Zeitpunkt des beantragten Förderzeitraums),
- ganzjährigem Spielbetrieb (Eigenproduktionen, Gastspiele, Festivals, Veranstaltungen der kulturellen Bildung),
- kontinuierlicher Förderung des ganzjährigen Spielbetriebs durch das MWFK seit mindestens 10 Jahren,
- regelmäßiger Ausrichtung bundesweit bzw. international bedeutsamer Festivals,
- nachhaltiger Funktion als Ankerinstitution in dem Bereich der freien darstellenden Künste Brandenburgs durch Kooperations- und Netzwerkpartner*innen und als Partner für Künstler*innen und Gruppen ohne eigene Infrastruktur,
- Gastspielen, Koproduktionen, Künstler*innenresidenzen und/oder Nachwuchsförderung
- Themenschwerpunkten bei aktuellen gesellschaftlichen, kulturellen sowie sozialen und/oder wissenschaftlichen Entwicklungen,
- innovativen Arbeitsweisen,
- lokaler, überregionaler/internationaler Wirkung und Strahlkraft.

Spezifische Förderkriterien sind die aussagekräftige Darstellung

- der Antragsberechtigung (gemäß der o.g. Kriterien),
- der mittel- und langfristigen Weiterentwicklung mit Blick auf das künstlerische Programm bzw. die künstlerische Praxis und das Management der Einrichtung,
- der geplanten Erweiterung des Netzwerks sowie möglicher Kooperationspartner*innen,
- der Mitwirkung an der landes- sowie bundesweiten Stärkung, Vermittlung und Sichtbarmachung künstlerischer Positionen sowie
- des Nachweises von geplanten Kooperationen mit und/oder Gastspielen von mind. 3 Protagonist*innen der freien darstellenden Künste Brandenburgs pro Jahr.

Die Strukturförderung wird für drei Jahre vergeben.

Antragstellende können die anteilige Finanzierung der Ausgaben für den Spielbetrieb innerhalb eines Haushaltsjahres inkl. Produktionen, Aufführungen, Festivals und Gastspielen beantragen. Der einzureichende Finanzplan muss die beantragten Einzelpositionen pro Jahr (ganzjähriger Spielbetrieb, Festival, Gastspiele etc.) separat ausweisen.

Bei den beantragten Mitteln dürfen Ausgaben für damit im Zusammenhang stehende Bühnenausstattung berücksichtigt werden, die der Werterhaltung dienen und einen Gesamtumfang von 5.000,00 Euro nicht überschreiten.

3.1.2 Konzeptionsförderung: Projekte mit einem Durchführungszeitraum bis zu 3 Jahren

Gefördert werden Produktionen inkl. Aufführungen der freien darstellenden Künste, die im Land Brandenburg realisiert werden. Der/die Antragsberechtigte muss eine kontinuierliche künstlerische Arbeit seit mindestens fünf Jahren nachweisen. Ziel der Förderung ist die Fortführung etablierter künstlerischer Arbeit und deren mittel- und langfristige Weiterentwicklung mit Blick auf das künstlerische Profil und das Management des/der Antragstellenden.

Antragstellende können die anteilige Finanzierung der Ausgaben für den Spielbetrieb bzw. Produktionen inkl. Aufführungen bis maximal 220.000,00 Euro innerhalb eines Haushaltsjahres beantragen. Darin dürfen Ausgaben für damit im Zusammenhang stehende Bühnenausstattungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die der Werterhaltung dienen und einen Gesamtumfang von 5.000,00 Euro nicht überschreiten. Euro

Spezifische Förderkriterien im Bereich der Konzeptionsförderung sind die aussagekräftige Darstellung

- des künstlerischen Profils der Einrichtung und des Projekts vor dem Hintergrund der Entwicklung der vergangenen fünf Jahre,
- der Originalität, der spezifischen künstlerischen Ausrichtung und/oder des innovativen Ansatzes der Einrichtung bzw. des Konzepts,
- der mittel- und langfristigen Entwicklung mit Blick auf das künstlerische Profil und das Management der Einrichtung (nachvollziehbar und zielorientiert),
- der geplanten Umsetzung des Projekts (u.a. durch Benennung von Zielgruppe, Kommunikationsmethoden/Marketing, Anzahl und Art der geplanten Veranstaltungen, Veranstaltungsorten etc.) sowie
- die Erläuterung der Professionalität und Qualifikation der Mitwirkenden mit aussagekräftigen Biographien.

3.1.3 Einzelprojektförderung: Projekte mit einem Durchführungszeitraum innerhalb eines Haushaltsjahres

Gefördert werden Produktionen inkl. Aufführungen der freien Darstellenden Künste, die im Land Brandenburg realisiert werden. Der Antrag muss das Projekt mit seiner künstlerischen Fragestellung und der geplanten Umsetzung aussagekräftig und übersichtlich darstellen.

Nicht gefördert werden kommerziell realisierbare Vorhaben sowie vorwiegend digitale bzw. Streamingformate. Zudem müssen mindestens drei Veranstaltungen im geförderten Zeitraum in Brandenburg stattfinden.

Antragstellende können die anteilige Finanzierung der Ausgaben für eine oder mehrere Produktionen/Koproduktionen inkl. mind. drei Aufführungen bis maximal 90.000,00 Euro innerhalb eines Haushaltsjahres beantragen. Vor- und Nachbereitungsphasen können Teil des Antrags sein.

Spezifische Förderkriterien im Bereich der Einzelprojektförderung sind die aussagekräftige Darstellung

- des künstlerischen Profils der Einrichtung bzw. des Projektes,
- der Originalität, der spezifischen künstlerischen Ausrichtung und/oder des innovativen Ansatzes der Einrichtung bzw. des Konzepts,
- der geplanten Umsetzung des Projekts (inkl. Vor- und Nachbereitung sofern Teil des Projekts, u.a.

- durch Benennung von Zielgruppe, Kommunikationsmethoden/Marketing, Anzahl geplanter Veranstaltungen, Veranstaltungsorten etc.) sowie
- die Erläuterung der Professionalität und Qualifikation der Mitwirkenden mit aussagekräftigen Biographien.

3.1.4. Förderverfahren für Förderung nach Nr. 3.1.2 bis Nr. 3.1.3

Im Fall der Förderanträge gemäß Nr. 3.1.2 bis Nr. 3.1.3 trifft das MWFK seine Förderentscheidung auf Grundlage der Empfehlungen einer Fachjury (siehe Nr. 6). Weitere Informationen zum Förderverfahren siehe Nr. 5.

3.2 Festival-/Gastspiel-/ Wiederaufnahmeförderung

Für Festivals, Gastspiele und Wiederaufnahmen der freien Darstellenden Künste mit Realisierung in Brandenburg stellt das MWFK Mittel zur Verfügung.

Gefördert werden die anteilige Finanzierung der Ausgaben für ein oder mehrere Festivals und/oder Gastspiele sowie Wiederaufnahmen bereits bestehender Theater- und Tanzproduktionen von Einrichtungen der freien Darstellenden Künste aus Brandenburg. Aufführungen am ursprünglichen Produktionsort bzw. dem Ort der Sitzgemeinde des Theaterensembles sind nicht förderfähig. Besonderes Anliegen ist die Förderung von Gastspielen im ländlichen Raum Brandenburgs.

Für Antragsberechtigte, die eine Förderung gemäß Nr. 3.1.2 und Nr. 3.1.3 dieser Fördergrundsätze erhalten, sind nur die nachgewiesenen zusätzlich für Gastspiele und Wiederaufnahmen entstandenen Ausgaben zuwendungsfähig, um eine Doppelförderung auszuschließen.

3.3 Infrastrukturförderung

Für Maßnahmen zur strukturellen und technischen Instandhaltung/Optimierung der Arbeitsumgebung bei Einrichtungen der freien Darstellenden Künste und einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Honorare (bis max. 5% der Antragssumme) stellt das MWFK Antragsberechtigten Mittel zur Verfügung. Beantragte Maßnahmen sollen eine Förderuntergrenze von 10.000,00 Euro nicht unterschreiten.

4. Sonstige Fördervoraussetzungen

Für eine Förderung auf Basis der vorliegenden Fördergrundsätze gelten zudem folgende Voraussetzungen:

4.1 Eigen-/Drittmittelanteil

Die Finanzierung des Fördervorhabens muss einen gesicherten und angemessenen Anteil an Eigen- und/oder Drittmitteln zur Ausfinanzierung des Projekts aufweisen. Dieser kann in Form von kommunalen/weiteren öffentlichen Fördermitteln, Ticketeinnahmen (Nr. 3.1 bis Nr. 3.2) o.ä. eingeplant werden. Der Nachweis darüber muss in geeigneter Weise erbracht werden. Sollte dies aufgrund der spezifischen Konzeption des Projekts nicht möglich sein, muss dies nachvollziehbar im Finanzierungsplan sowie dem schriftlich eingereichten Konzept dargestellt und begründet werden.

4.2 Honoraruntergrenzen

Vorgesehene Honorare für professionelle Künstler*innen dürfen die nachfolgenden Honorarsätze nicht unterschreiten.

- Probentag: 140,00 Euro (netto)
- Aufführungstag (inkl. Proben und/oder weitere Aufführungen): 310,00 Euro (netto)
- Monat (Proben und/oder Aufführungen) 3.100,00 Euro (netto)

Die Beträge gelten sowohl für KSK- als auch Nicht-KSK-Versicherte. Für nicht-professionelle Honorarkräfte oder im nicht-künstlerischen Bereich Tätige gilt die Einhaltung der HUG nicht.

Die mit Antragstellung einzureichende Projektkalkulation muss die Einhaltung der HUG transparent abbilden. Die zur Durchführung des Projekts geschlossenen Honorarvereinbarungen sind zum Nachweis der Einhaltung der HUG schriftlich abzufassen. Sie müssen neben dem Betrag der Vergütung und der zu erbringenden Leistung die zeitliche Bemessungsgrundlage enthalten. Vereinbarungen zu den Reisekosten sind getrennt von den Honorarvereinbarungen zu regeln.

Kommt es im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung zu einer Unterschreitung der HUG oder fehlt der Nachweis der schriftlich geschlossenen Honorarvereinbarungen, wird ein Erstattungsanspruch durch das MWFK geltend gemacht. Bei Nichteinhaltung der Mindesthonorare wird der Zuwendungsbescheid in Höhe des Differenzbetrages unwirksam, der bei Einhaltung der Vorgaben zusätzlich für die Honorarausgaben hätte aufgewendet werden müssen mit der Folge, dass dieser Betrag zu erstatten ist.

4.3 Landespolitische Schwerpunkte

Neben den genannten Förderkriterien müssen eingereichte Anträge den jeweiligen spezifischen Beitrag des Projekts zu einem oder mehreren Gestaltungsfeldern der Kulturpolitischen Strategie 2024 darstellen. Hierfür ist das [„Merkblatt für Antragsteller in der Kulturförderung des MWFK – Fragen zu den landespolitischen Schwerpunkten“](#) sowie die **spezifische Anlage zu den Fördergrundsätzen Freie Darstellende Künste** zu beachten.

4.4 Förderfähige Ausgaben

Neben Honoraren und/oder Personalausgaben sind nur Sachausgaben (u.a. Strom, Miete, Wasser) förderfähig, die unmittelbar aufgrund der Realisierung des beantragten jeweiligen Projektes anfallen und dem jeweiligen Projektzeitraum zuzuordnen sind. Eine ganzjährige Finanzierung bereits bestehender Infrastruktur (Strom, Wasser, Entsorgungsgebühren etc.) ist hingegen nur im Rahmen einer institutionellen Förderung des Landes umsetzbar, die ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Fördergrundsätze ist. Ausgeschlossen von der Förderung sind laufende Betriebsausgaben der Antragstellenden, wenn diese dem Projekt nicht eindeutig zugeordnet werden können, sowie Ausgaben für Bewirtungen/Catering, unbare Eigenleistungen, sonstige repräsentative Veranstaltungen und Ausgaben für Präsente. Zudem sind bei Förderungen gemäß Nr. 3.1. bis Nr. 3.2 Ausgaben für Investitionen nicht förderfähig.

5. Antragstellung

Für die Antragsstellung ist der Online-Antrag unter <https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/mwfk/kultur/denkmalhilfe/index> zu nutzen.

Nutzen Sie alternativ das unter <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/kultur/kultur-und-denkmalforderung/foerderung-der-freien-theater-im-land-brandenburg/> zur Verfügung gestellte Formular.

Der elektronisch ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und vollständig mit allen im Antragsformular genannten Nachweisunterlagen als Scan (als Datei im pdf-Format) per E-Mail an das Referat 34 des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (E-Mail: theater@mwfk.brandenburg.de) zu senden.

In Ausnahmefällen, wenn die technischen Voraussetzungen nicht vorliegen, können die Anträge in sechsfacher Ausfertigung an das MWFK, Referat 34 postalisch eingereicht werden. Die Antragsadresse lautet:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Referat 34 - Darstellende Kunst und Musik
Dortustraße 36
14467 Potsdam

5.1 Antragsfristen

Für folgende Fördergegenstände sind die Anträge bis spätestens zum **31.05.** (Ausschlussfrist!) des laufenden Jahres für das Folgejahr oder die Folgejahre dem MWFK, Referat 34, einzureichen:

- Strukturförderung (Nr. 3.1.1)
- Konzeptionsförderung (Nr. 3.1.2)
- Einzelprojektförderung (Nr. 3.1.3)

Für folgende Fördergegenstände sind die Anträge bis spätestens zum **30.09.** (Ausschlussfrist!) des laufenden Jahres für das Folgejahr an das MWFK, Referat 34, einzureichen.

- Festival-, Gastspiel- und Wiederaufnahmeförderung (Nr. 3.2)
- Infrastrukturförderung (Nr. 3.3)

Sollte die Abgabefrist auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, gilt sowohl für die postalische als auch die elektronische Zusendung der Antragsunterlagen der nächste reguläre Arbeitstag. Bei einer schriftlichen Einreichung des Antrags ist das Datum des Posteingangsstempels des MWFK maßgeblich.

Das MWFK übermittelt den Antragstellenden innerhalb von vier Wochen eine **Eingangsbestätigung**. Sollten Sie innerhalb dieser Frist keine Eingangsbestätigung erhalten haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem MWFK/Referat 34 auf.

5.2 Formale Anforderungen an Förderanträge

Förderanträge können nur bearbeitet werden, wenn

- das vorgegebene [Antragsformular](#) unter Angabe der beantragten Förderkategorie vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist.
- die spezifische Anlage „Fördergrundsätze Darstellende Kunst“ beigelegt ist.
- bei Förderanträgen gemäß Nr. 3.1 bis Nr. 3.2 die Kalkulation des Projektes im bereitgestellten Formular detailliert und aussagekräftig dargestellt wird.
Förderanträge gemäß Nr. 3.3 legen eine angemessene Kalkulationsgrundlage für die im Finanzierungsplan veranschlagten Ausgaben bei.

- ein in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Finanzierungsplan erstellt und beigelegt wird.
- die aktuelle Satzung bzw. der aktuelle Gesellschaftsvertrag, der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit und der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister bzw. Handelsregister beigelegt sind.

Spätestens vor der ersten Mittelauszahlung sind die schriftlichen Bestätigungen aller angegebenen Fördermittelgebenden und/oder Kooperationspartner*innen an das MWFK zu übersenden.

6. Fachjury (Förderanträge in den Kategorien Nr. 3.1.2 und 3.1.3)

Im Fall der Förderanträge gemäß Nr. 3.1.2 und Nr. 3.1.3 trifft das MWFK seine Förderentscheidung auf Grundlage der Empfehlungen einer Fachjury.

6.1 Berufung der Jury

Die Jury setzt sich aus fünf unabhängigen Fachexpert*innen zusammen, die vom MWFK im Benehmen mit dem Landesverband Freie Darstellende Künste Brandenburg (FDKB) für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Eine Wiederberufung ist möglich, d.h. die maximale Mitarbeit in der Jury beträgt sechs Jahre. Sollte der Fall eintreten, dass nach Ablauf der Frist von sechs Jahren alle Mitglieder ihre Arbeit in der Jury gleichzeitig beenden, ist es dem MWFK im Benehmen mit dem FDKB möglich, zwei Jurymitglieder für ein weiteres Jahr zu verlängern, um Kontinuität in der Juryarbeit zu ermöglichen. Die Mitglieder der Jury sind ehrenamtlich tätig und erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 Euro pro Jahr. Damit sind sämtliche Reisekosten und Auslagen des jeweiligen Jurymitglieds abgegolten.

6.2 Organisation/Aufgaben der Jury

Die Koordination der jeweiligen Jurysitzungen obliegt der Jury, begleitend unterstützt durch den FDKB. Die Organisation und die Aufgaben der Jury sind in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom MWFK erlassen wurde.

6.3 Empfehlungen der Fachjury

Die Jury legt dem MWFK schriftlich begründete, nach den Förderkategorien und -kriterien differenzierte Vorschläge zur Förderung bzw. Ablehnung der eingereichten Anträge für die Kategorien 3.1.2 Konzeptionsförderung und 3.1.3 Einzelprojektförderung vor. Die Jury erstellt und übermittelt ihre jeweils begründeten Vorschläge an das MWFK spätestens 15. September des laufenden Jahres

Die Jury kann in ihren Empfehlungen von der beantragten Förderhöhe und beantragten Förderkategorie abweichen. Die Entscheidungsfindung und die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die Protokolle bilden die Grundlage für die abschließende Förderentscheidung des MWFK und beinhalten die fachlich-inhaltlichen Empfehlungen zu

- Förderung in einer der beiden Kategorien,
- Förderzeitraum und
- Förderhöhe.

Sofern die Jury einen Antrag auf Konzeptionsförderung gemäß Nr. 3.1.2 ablehnt, besteht für Antragstellende die Möglichkeit, dem MWFK zur anschließenden Weiterleitung an die Jury bis spätestens zum 31.07. des laufenden Jahres einen neu gefassten Projektantrag auf Einzelprojektförderung gemäß Nr. 3.1.3 zur Berücksichtigung im Auswahlverfahren vorzulegen.

7. Bewilligung

Die Prüfung und Entscheidung über die Bewilligung des jeweiligen Projektantrages obliegt dem MWFK. Bewilligungsbehörde ist das MWFK. Nach Prüfung der Antragsunterlagen unter Einbeziehung des von der Fachjury übermittelten Vorschlags entscheidet das MWFK über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. Die Förderentscheidungen des MWFK werden auf der Website <https://mwfk.brandenburg.de/> veröffentlicht.

7.1 Zuwendungsbescheid

Näheres zu Zuwendungsbestimmungen, Finanzierungsart, Mittelanforderung, Auszahlung und Verwendungsnachweis regelt der Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Die Erteilung von Zuwendungen unterhalb von 2.500,00 Euro ist nicht zulässig. Bei Bewilligung sind die Unterlagen bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Prüfung des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

7.2 Ausschluss Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Anspruch der/des Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht ausdrücklich nicht.

8. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten mit Veröffentlichung auf der Homepage des MWFK in Kraft.